

Elternzeit und Pension

Beitrag von „Huepferli“ vom 28. Mai 2018 18:47

Karl-Dieter: Danke, aber der oben zitierte Passus (" Zeiten einer Elternzeit/Beurlaubung ohne Teilzeitbeschäftigung [sind] nicht ruhegehaltfähig. Für die ersten drei Lebensjahre des Kindes [...] wird ein Ruhegehalt gewährt.") widerspricht sich doch inhaltlich. Bin ich die einzige, der das auffällt oder habe ich so ein Brett vorm Kopf? 😊

Danke@Bolzbold! Die Aussage "Das Ruhegehalt erhöht sich bei Erziehung eines nach dem 31.Dezember 1991 geborenen Kindes um einen Kinderzuschlag für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit, soweit diese Zeit nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird." bedeutet demnach, dass man während der Kindererziehungszeit etwas für sein Ruhegehalt tut -wie wenn man ganz normal arbeiten gehen würde - und zusätzlich einen Kinderzuschlag erhält? Sorry, ich finde das geht aus diesem Juristendeutsch nicht hervor. Könnte ja auch heißen, dass man für die Kindererziehungszeit an sich nichts für die Pension tut, sondern lediglich später einen (evtl. sehr kleinen) Zuschlag für die Jahre, die man zuhause geblieben ist, erhält... 😊 Bitte versteht mich nicht falsch - ich werde es in der Situation sicher in erster Linie vom Herz und nicht vom Geld abhängig machen, ob ich länger zuhause bleibe oder nicht, aber so ganz irrelevant finde ich die Frage nicht, ob man bei 4 Jahren zuhause (bei 2 Kindern) 4 Jahre lang überhaupt nichts für seine Pension tut oder eben doch 😊